

# SPRACHPFLEGE PER GESETZ

von Leslaw Cirko

Sprachkritiker in Deutschland blicken gern nach Frankreich, wenn sie nach Vorbildern für staatlich organisierte oder verordnete Sprachpflege suchen. Weniger bekannt ist, dass es bei unseren östlichen Nachbarn ähnliche staatliche Sprachvorschriften gibt.

Am 22. Juli 1999 verabschiedete der Sejm (polnisches Parlament) das Gesetz über die polnische Sprache. Nach der üblichen Prozedur wurde sein Text der höheren Parlamentskammer, dem Senat, überreicht. Der Senat führte zahlreiche Ergänzungen und Korrekturen der Gesetzesvorlage ein. Die Endfassung bekam den Titel »Gesetz vom 7. Oktober 1999 über die polnische Sprache« und ist im Wortlaut im polnischen Gesetzbuch (»Dziennik Ustaw«) von 1999, Nr. 90, Position 999 zu finden.

Die Idee, »Korrekturen« der Sprache durch gesetzliche Regulierungen zuwege zu bringen, ist im europäischen Raum nicht neu. Für die Norweger z.B. ist der Eingriff des Staates in die Landessprache(n) beinahe zur Alltagsroutine geworden. Auch die Franzosen haben ein Gesetz über den Schutz ihrer Sprache vor fremden, will heißen vor allem englischen Einflüssen; Purismen wie *ordinateur* für *computer* verursachten weltweit manches Schmunzeln. In Deutschland gibt es keine staatlichen Aktivitäten oder Gesetze zur »Reinhaltung« der deutschen Sprache. Lediglich die Rechtschreibung wird für Schulen und Behörden verbindlich geregelt.

Die Sprachlenkung kann aufs Unterschiedlichste begründet werden, immer aber kommt der Verdacht auf, im Hintergrund stünden xenophobe Komplexe. Die Abkapselung gegen fremde Spracheinflüsse führt unweigerlich zur Entstehung dessen, was George Orwell in einer seiner prophetischen Visionen *newspeak* nannte und was (eindeutschend) *Beamten-speak* und *Parlamentarier-speak* wuchern lässt. So soll man kraft Gesetzes für alles, was man für fremdes Wortgut hält, heimische Entsprechungen finden.

Worum geht es also im Gesetz über die polnische Sprache? Der Diskussionsverlauf in beiden Parlamentskammern zeigt, dass sich viele Abgeordnete kaum darüber klar waren, was sie im Endeffekt mit dem Gesetz bezweckten. Am Rednerpult wechselten Vertreter aller politischen Gruppierungen, die bald Passagen aus der Gesetzesvorlage in kabarettistisch anmutenden Formulierungen ad absurdum führten, bald sich in langen und engagierten Tiraden ergingen, in denen sie als Verfechter einer gerechten Sache ihre tiefe Zuversicht in die Macht der Verordnungen, Gebote und Verbote präsentierten. Es gab wohlgerne auch ausgewogene Stimmen, die zwar die Notwendigkeit eines

solchen Gesetzes prinzipiell nicht in Frage stellten, in denen aber die Besorgnis durchschlug, ob da nicht von vornherein ein totes Recht geschaffen werde, das wegen der »Tücke des Objekts« nie geltend gemacht werden könne.

Der Text vom 22. Juli 1999 (Gesetzesvorlage) beginnt beinahe im Kommandostil:

Die polnische Sprache ist Kulturgut und Ausdruck der nationalen Identität. Die Pflege der polnischen Sprache ist Pflicht aller Staatsorgane der Republik Polen und die Verpflichtung ihrer Bürger. (Übers.: L.C.)

Klipp und klar, bloß für die Öffentlichkeit nicht ausreichend. In der Endfassung steht statt dieser Passage eine präzisierende Präambel. Da diese die Intentionen der Gesetzgeber klar darlegt, halte ich es für angebracht, sie zunächst in extenso anzuführen.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Institut für Deutsche Sprache, Postfach 101621, 68016 Mannheim.  
Internet: <http://www.ids-mannheim.de>

Redaktion: Annette Trabold (Leitung), Karl-Heinz Bausch, Dieter Herberg, Heidrun Kämper, Eva Teubert  
Redaktionsassistentin: Stefanie Ablaß

Satz & Layout: Claus Hoffmann  
Belichtung: LaserSatz Thewalt, 69257 Wiesenbach  
Druck: Morawek, 68199 Mannheim  
gedruckt auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier  
ISSN 0178-644X

Auflage: 2500, Erscheinungsweise: vierteljährlich  
Jahresabonnement: DM 20,— Einzelheft: DM 6,—  
Bezugsadresse: Institut für Deutsche Sprache,  
Postfach 10 16 21, 68016 Mannheim  
Tel. 0621/1581-0

### In eigener Sache – an die Autoren:

Sie sollten Ihre Beiträge möglichst auf Diskette schicken. Bitte wählen Sie folgendes Format:

3.5 Zoll-Disketten im DOS-Format, als Textverarbeitungsprogramm möglichst WINWORD. Wir können aber auch WORD für DOS oder WORDPERFECT weiterverarbeiten.

NICHT bearbeiten können wir:

- 5.25 Zoll-Disketten,
- MAC-Disketten.

Die Texte sollten nicht mit komplizierten Layouts und nicht mit einer Formatvorlage erstellt sein.

Die Formatvorlagen erstellen wir.

Der SPRACHREPORT wird mit PageMaker 6.5 erstellt.

Das Parlament der Republik Polen erlässt:

in Anbetracht der Tatsache, dass die polnische Sprache Grundelement der nationalen Identität und Gut der nationalen Kultur ist,

in Anbetracht der Erfahrung, dass in der Geschichte der Kampf der Besatzer und Okkupanten gegen die polnische Sprache ein Werkzeug der Entnationalisierung war,

in Einsicht in die Notwendigkeit, die nationale Identität im Globalisierungsprozess zu schützen,

in Einsicht, dass die polnische Kultur einen Beitrag zum Aufbau des gemeinsamen, kulturdifferenten Europas darstellt, und dass die Wahrung und Entwicklung dieser Kultur nur durch den Schutz der polnischen Sprache möglich ist,

in Einsicht, dass dieser Schutz Pflicht aller Organe und öffentlichen Institutionen der Republik Polen sowie die Verpflichtung ihrer Bürger ist,

das vorliegende Gesetz. (Übers.: L.C.)

Hinter diesen Formulierungen stecken Anspielungen, die von einem deutschen Leser nicht unmittelbar verstanden werden können, weil sie tief mit der polnischen Staatsraison verbunden sind und weil diese wiederum z.T. die polnischen Komplexe und Ängste mit einschließt, nicht zuletzt vor dem »Vereinten Europa Deutscher Nation«, wie dies in manchen Presseartikeln hochstilisiert wird.

Zwei Momente verdienen hier besondere Beachtung: der Verweis auf die geschichtliche Erfahrung und auf den Topos des zu leistenden kulturellen Beitrags.

Mit Besatzern und Okkupanten sind Deutsche und Russen gemeint. Nicht »Faschisten« und »Kommunisten«, wie man es in der Schule im Sinne einer Political Correctness lernt, sondern eben wie gehabt. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Im Bewusstsein des Durchschnittspolen bedeutet der Kampf gegen die polnische Sprache nichts als Germanisierung und Russifizierung der bodenständigen Bevölkerung, die nach den Teilungen Polens unter preußische, russische und österreichische Herrschaft geriet, ferner die Verfolgungen in den im Zweiten Weltkrieg von Deutschen oder Russen besetzten Gebieten; Verfolgungen, deren integraler Teil Schikanen waren, die auch auf den Gebrauch des Polnischen zielten.<sup>1</sup>

Der Mythos des Kampfes um die Erhaltung der polnischen Sprache ist im Volk immer noch sehr lebendig. Durch einprägsame Passagen aus der Literatur noch verstärkt, gehört er zu den Topoi, zu denen sich jeder Pole bekennt, und zwar unabhängig von der vertretenen politischen Orientierung. In puncto Märtyrertum sind die Polen besonders verletzlich; der einfachste Weg, sich bei ihnen unbeliebt zu machen, ist, das Leiden der polnischen Nation herunterzuspielen. Das Leiden bedeutet hier u.a., Fremdherrschaft dulden zu müssen.

Darauf hin zielt die Anspielung auf die Gefahr der Globalisierung. Unter »Globalisierung« versteht man in der polnischen »Parlamentarierspeak« die Konsequenzen des künftigen EU-Beitritts. In bestimmten kirchlich-nationalistischen Kreisen werden aus politisch konjunkturellen Gründen die Ängste geschürt, dass der EU-Beitritt eine Auflösung der polnischen Kultur im dekadenten Nihilismus des Abendlandes sowie einen Verzicht auf die durch die Tradition überlieferten moralischen Werte (im Klartext für alle der polnischen Realitäten Unkundigen: den katholischen Fundamentalismus) bedeute.

Nach der Präambel, der rhetorisch interessantesten Textstelle, werden fünf Kapitel aufgeführt, die sich wiederum in 19 Artikel untergliedern, in denen das Volk in die Pflicht genommen wird, seine Sprache zu beschützen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich über das Territorium der Republik Polen. Die Rechte, die die Sprache des religiösen Kultus (z.B. der orthodoxen Kirche im östlichen Teil Polens) sowie die Rechte nationaler Minderheiten (z.B. Ukrainer, Deutsche, Litauer) und ethnischer Gruppen (Sinti, Roma) betreffen, werden jedoch nicht angetastet.

Besondere Spannung beim Linguisten erzeugt der Art. 3, in dem in sechs Punkten aufgezählt wird, worauf denn die Sprachpflege beruhen soll. Diese Punkte führe ich im Wortlaut an:

Der Schutz der polnischen Sprache beruht im Besonderen auf:

- 1) der Pflege des korrekten Gebrauchs und der Vervollkommnung der Sprachgewandtheit (sic!) ihrer Benutzer sowie auf dem Schaffen von Bedingungen zur richtigen Entwicklung der Sprache als Mittel der zwischenmenschlichen Kommunikation,
- 2) dem Entgegenwirken gegen ihre Verrohung,
- 3) der Verbreitung des Wissens über sie und ihre Rolle in der Kultur,
- 4) der Verbreitung der Achtung für Regionalismen und Dialekte sowie dem Entgegenwirken gegen deren Schwinden,
- 5) der Förderung der polnischen Sprache in aller Welt,
- 6) der Unterstützung des Polnischunterrichts im In- und Ausland.

Die Punkte 2-6 scheinen mehr oder weniger verständlich zu sein, hingegen bleiben Zweifel bestehen, ob sich der Gesetzgeber dessen bewusst war, welch enormen Spielraum für (Miss-)Interpretationen die qualifizierenden Adjektive »korrekt« und »richtig« in Punkt 1 schaffen. Gegner des Gesetzes haben eben dies in der öffentlichen Diskussion auf den Punkt gebracht.

Ich komme noch darauf zu sprechen, wem die Plenipotenz gesetzlich gegeben wurde, über »Korrektheit« und »Richtigkeit« des Sprachgebrauchs zu befinden. Zuvor aber gehe ich cursorisch Vorschriften des Gesetzes durch, um zu

zeigen, dass der Rest des Gesetzestextes keine Brisanz in sich birgt.

Nach der nachdrücklichen Festlegung, dass Polnisch die Amtssprache in allen Institutionen des öffentlichen Lebens sowie die Unterrichtssprache an allen Schulen ist (was ohnehin selbstverständlich erscheint) und dass es als die einzig verbindliche Sprache im Rechtsverkehr gilt (Kap. 2), kommen endlich Regulierungen vor, die Gebots- oder Verbotscharakter haben. Von einer radikalen Verschärfung der Vorschriften kann aber kaum die Rede sein.

Wichtig und sinnvoll ist die Bestimmung (Art. 6; präzisierende Vorschriften Art. 8), dass alle internationalen Verträge und Abkommen, die auf dem Territorium der Republik Polen gelten, eine polnische Fassung haben müssen, die zugleich als Grundlage der juristischen Auslegung zu gelten hat.

Im Art. 7, Pkt. 1 werden »fremdsprachige« Warennamen, Bezeichnungen für Dienstleistungen sowie Werbung, Gebrauchsanweisungen, Formulare, Rechnungen, Quittungen und dergleichen nachdrücklich verboten. Pkt. 4 erlegt ausländischen Firmen, die auf polnischem Territorium wirken, die Pflicht auf, polnischsprachige Unterlagen im Handel und im sonstigen Rechtsverkehr zu benutzen.

Die Entwarnung für alle, die nun Alarm schlagen wollen, kommt in Art. 11: Die restriktiven Vorschriften umfassen nicht: den Gebrauch von Eigennamen, fremdsprachige Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher und Computerprogramme, die didaktische und wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschulen und der Fremdsprachenkollegs (Philologen können nun aufatmen!), wissenschaftliches und künstlerisches Schaffen, übliche Fachterminologien sowie eingetragene Waren- und Handelszeichen.

Das Gesetz ruft ein Gremium ins Leben, den Rat für Polnische Sprache, dessen Aufgaben darin liegen, spätestens alle zwei Jahre den beiden Parlamentskammern einen Bericht zum Sprachschutz des Polnischen zu liefern und seine Meinung zur Sprachsituation und zum Sprachgebrauch kundzutun. Dem Rat obliegt es, Rechtschreib- und Interpunktionsregeln für das Polnische festzulegen. Hochschulen, wissenschaftliche und künstlerische Organisationen, Einrichtungen des öffentlichen Lebens dürfen sich an den Rat für Polnische Sprache in allen Zweifelsfällen wenden, die den Gebrauch des Polnischen betreffen. Produzenten und Importeure können sich in Sachen der Na-

mensgebung für Produkte, die keine polnischen Namen haben, beraten lassen.

Verstöße gegen das Gesetz werden mit Geldstrafen geahndet.

Im abschließenden Kapitel 5 wird auf andere Gesetze verwiesen, deren Bestimmungen an das Gesetz über die polnische Sprache angeglichen werden bzw. dadurch außer Kraft gesetzt werden.

Von Sprachpuristen aller Provenienz bejubelt, von Fachleuten skeptisch und von Durchschnittsbürgern allenfalls mit Achselzucken aufgenommen, ist nun das Gesetz über die polnische Sprache ein juristisches Faktum, dessen Tragweite sich erst in Zukunft erweisen wird. Die Regelung, dass man für ein fremdes Erzeugnis eine polnischsprachige Gebrauchsanweisung bekommt, erscheint auf jeden Fall durchaus rational und hat nichts mit der den Polen oft unterstellten Xenophobie zu tun. Der Frage hingegen, ob derartige Regelungen ausgerechnet gesetzlich eingeführt werden müssen, muss man mit Skepsis begegnen.

Im Vergleich zu ähnlichen Versuchen, Richtlinien für den Sprachgebrauch gesetzlich festzulegen, führt das polnische Gesetz keine tiefgreifenden Veränderungen in die Sprache ein, was ich als entschlossener Gegner aller Steuerungsversuche in diesem Bereich mit Zufriedenheit feststelle. Zum Verhängnis kann jedoch die Dienstbeflissenheit von Beamten und der vorausseilende Gehorsam von Freiwilligen aller Art werden, die nun mit dem Gesetz gewappnet auf »fremdes Wortgut« lauern.

In einigen meinungsprägenden Zeitungen und Zeitschriften feiern Rubriken ihr Revival, in denen Leser Vorschläge für die Einpolnischung von Internationalismen machen. Mit Entsetzen habe ich feststellen müssen, dass viele Leser dies nicht als Spiel, nicht als Happening betrachten, sondern todernst nehmen.

#### Anmerkung

<sup>1</sup> Siehe dazu Franciszek Gruzca (1998): Aspekte des Deutschen aus polnischer Sicht, in: Kämper, Heidrun/Schmidt, Hartmut (Hrsg.): Das 20. Jahrhundert. Sprachgeschichte-Zeitgeschichte. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S.118-136.

Der Autor ist Professor am Institut für deutsche Philologie der Universität Wroclaw/Breslau.